



Für welche Einrichtungen gilt das Netz- und Informationssystemsicherheitsgesetz (NISG) 2026?

Praxis-Checklisten zur Betroffenheit für Einrichtungen, die in Anlage 1 oder 2 NISG 2026 gelistet sind, insbesondere aus den Sektoren Abwasser und Abfall

Eine Einrichtung fällt dann unter das NISG 2026, sobald sie als wesentliche oder wichtige Einrichtung gem § 24 NISG 2026 eingestuft wird. Dies erfolgt über Sektorenzugehörigkeit (Anlage 1 oder 2), Unternehmensgröße oder als größenunabhängige Ausnahme.



CHECKLISTE 1: Direktbetrieb durch die Gemeinde (Regie-/Eigenbetrieb)

Eine Gemeinde betreibt die kritische Infrastruktur im Bereich Abwasser oder Abfall komplett selbst, zB eigene Kläranlage.

Prüfschritt	Rechtsfolge & nächster Schritt
Schritt 1: Rechtsperson prüfen Die Einrichtung wird ohne andere Gemeinden oder zwischengeschalteten Verband direkt als Abteilung der Gemeinde geführt.	→ JA: Die <u>gesamte</u> Gemeinde selbst als Rechtsperson ist das Prüfungssubjekt. Weiter mit Schritt 2.
Schritt 2: Mitarbeiter:innen zählen Beschäftigt die Gemeinde über alle Abteilungen hinweg (Rathaus, Bauhof, Kindergärten, Reinigungskräfte etc.) weniger als 50 Mitarbeiter:innen (Vollzeitäquivalente) UND liegt der Jahreshaushalt unter 10 Mio. €?	→ JA: Die Gemeinde gilt als kleines Unternehmen und ist damit vom NISG 2026 befreit . → NEIN Die Schwelle ist überschritten. Weiter mit Schritt 3.
Schritt 3: Ausnahmen/Sonderfälle	→ JA: Die gesetzliche Sektorausnahme greift. Die Gemeinde ist vom NISG 2026 befreit . → NEIN: Die Gemeinde fällt voll unter das NISG 2026 .
Rettungsanker A: Abwasser Stellt die Abwasserentsorgung im Verhältnis zu den Gesamtaufgaben der Gemeinde einen nicht wesentlichen Teil der allgemeinen Tätigkeit dar?	→ JA: Die gesetzliche Sektorausnahme greift. Die Gemeinde ist vom NISG 2026 befreit . → NEIN: Die Gemeinde fällt voll unter das NISG 2026 .
Rettungsanker B: Abfall Ist die Abfallwirtschaft für die Gemeinde nicht die wirtschaftliche Haupttätigkeit ?	→ JA: Die gesetzliche Sektorausnahme greift. Die Gemeinde ist vom NISG 2026 befreit . → NEIN: Die Gemeinde fällt voll unter das NISG 2026 .



CHECKLISTE 2: Selbstständiger Gemeindeverband

Es handelt sich um eine rechtlich eigenständige Körperschaft öffentlichen Rechts (Zusammenschlüsse mehrerer Gemeinden zB zu einem AWV).

Prüfschritt	Rechtsfolge & nächster Schritt
Schritt 1: Mitarbeiter:innen des Verbands zählen Beschäftigt der Verband für sich genommen (angestellte Klärfacharbeiter:innen, eigene Buchhaltung etc.) 50 oder mehr Mitarbeiter:innen (Vollzeitäquivalente) ?	→ JA: Der Verband ist als mittleres/großes Unternehmen sofort direkt NISG-pflichtig . → NEIN: Isoliert betrachtet ist der Verband zu klein. Weiter mit Schritt 2.
Schritt 2: Verbundenheit (KMU-Definition der EU) Gibt es Mitgliedsgemeinden mit Stimmrechten von 25 % oder mehr, die <i>nicht</i> als kleine Gemeinde gelten (kleine Gemeinde: unter 5.000 Einwohner:innen oder unter 10 Mio. € Budget) <i>ODER</i> übt eine Gemeinde die absolute Mehrheit von über 50 % (dann handelt es sich um ein verbundenes Unternehmen) aus?	→ JA: Es liegen „relevante“ Partner- oder verbundene Unternehmen vor. Die Daten müssen hinzugerechnet werden. Weiter mit Schritt 3 . → NEIN: Es sind nur „irrelevante“ Kleingemeinden beteiligt. Der Verband ist vom NISG 2026 befreit .
Schritt 3: Ausnahmen/Sonderfälle	
Rettungsanker A: Autonome Gebietskörperschaften	
• Einzelprüfung: Alle Mitgliedsgemeinden werden separat analysiert. • Gemeinden unter 5.000 Einwohner:innen <i>UND</i> mit einem Jahreshaushalt unter 10 Mio. € werden als autonome Gebietskörperschaften gewertet. Sie gelten als selbstständig und werden nicht als Partner hinzugerechnet, solange keine Verbundenheit (> 50 % der Stimmrechte) vorherrscht. • Nur die Mitarbeiter:innenzahlen jener Gemeinden, die über 5.000 Einwohner:innen oder über 10 Mio. € Budget liegen (und ab 25 % Stimmrecht halten), müssen anteilig dazugezählt werden. • Gesamtsumme: Die Addition aus den <i>eigenen Verbandsmitarbeiter:innen</i> + <i>aliquote Mitarbeiter:innen der Mitgliedsgemeinden</i> ergibt weniger als 50 Vollzeitäquivalente. → Der Verband gilt weiterhin als kleines Unternehmen und ist vom NISG 2026 befreit.	

Rettungsanker B: Ausnahme nach § 25 Abs 4 NISG

- Die Daten von Partner- oder verbundenen Unternehmen werden **nicht hinzugerechnet**, wenn eine absolut strikte organisatorische, technische und operative Trennung der Netz- und Informationssysteme vorliegt.
- Diese Unabhängigkeit muss lückenlos dokumentiert sein und bewiesen werden.

→ Sind alle drei Kriterien (organisatorisch, technisch, operativ) erfüllt? Die Daten der Gemeinden müssen trotz Verbundenheit nicht hinzugezählt werden. Der Verband ist **vom NISG 2026 befreit**.



CHECKLISTE 3: Größenunabhängige Einstufung

Einrichtungen können auch gem § 24 unabhängig von ihrer Unternehmensgröße als wesentliche oder wichtige Einrichtung eingestuft werden.

Prüfschritt	Rechtsfolge
Schritt 1: Einstufung über RKEG Wurde die Einrichtung per Bescheid als kritische Einrichtung gem RL (EU) 2022/2557 eingestuft, dann gilt sie als wesentliche Einrichtung gem § 24 Abs 1 Z 1 lit f. → Fällt die Einrichtung unter das RKEG?	→ JA: Die Einrichtung ist gem § 24 Abs 1 Z 1 lit f direkt NISG-pflichtig
Schritt 2: Einstufung per Bescheid Wurde die Einrichtung gem § 26 Abs 1 per Bescheid durch die Cybersicherheitsbehörde aus den Gründen in § 26 Abs 3 NISG 2026 als wesentlich oder wichtig eingestuft?	→ JA: Die Einrichtung ist <i>wesentlich</i> gem § 24 Abs 1 Z 1 lit e oder <i>wichtig</i> gem § 24 Abs 2 Z 3 lit c und damit direkt NISG-pflichtig .

Impressum:

Medieninhaber, Verleger und Hersteller: Österreichischer Wasser- und Abfallwirtschaftsverband (ÖWAV),
Marc-Aurel-Straße 5, 1010 Wien, Tel. +43 1 5355720-0, buero@oewav.at, www.oewav.at
© ÖWAV, September 2026. Alle Rechte vorbehalten.